

# NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

<b>Gremium:</b>	Marktgemeinderat Triefenstein
<b>Sitzungstag:</b>	09.11.2021
<b>Beginn:</b>	19:31 Uhr
<b>Ende:</b>	20.40 Uhr
<b>Sitzungsort:</b>	Triefensteinshalle Trennfeld, In den Wiesen 16

## Anwesenheitsliste

### 1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

### 2. Bürgermeister

Frau Karin Öhm	
----------------	--

### 3. Bürgermeister

Herr Torsten Gersitz	
----------------------	--

### Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Christian Völker	
Herr Peter Weis	

### Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

### Abwesend:

#### Mitglieder Gemeinderat

Herr Daniel Gravera	entschuldigt
Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt
Herr Werner Thamm	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 03.11.2021 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden keine erhoben. Bei TOP 4 wurde das Abstimmungsergebnis korrigiert. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
- 1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war
- 1.3 Status Funkmast
- 1.4 Dankschreiben an Markt Triefenstein Realschule Markttheidenfeld
- 1.5 Anfragen aus vergangener Sitzung
- 1.5.1 Straßenzustand - Verschließen von Baustelenöffnungen
- 1.5.2 Verkehrssituation Neubaustraße
- 1.6 Zusätzliche Fahrtkosten Grundschule Lengfurt "Sportbusse"
- 1.6.1 Schwimmbadfahrten
- 1.6.2 Fahrten zur Ausweichhalle während Sanierung Schulturnhalle
- 1.7 Thema Hochwasserrisikomanagement / Starkregenrisikomanagement
- 1.8 Sanierung Friedhofskreuz Rettersheim
- 1.9 Überarbeitung langfristiges Konzept Sicherstellung Trinkwasserversorgung mit Handlungsempfehlungen
- 2 Bauantrag 33/2021; Anbau eines Carports an das bestehende Nebengebäude; Ringstraße 14, Fl. Nr. 203, Rettersheim; Beschluss
- 3 Friedhöfe Triefenstein; Ermittlung des Bedarfs an Urnengräbern und Projektplan
- 4 Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungsgebühren; Satzungsbeschluss
- 5 Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen; Ergebnis des Markterkundungsverfahrens und weitere Vorgehensweise; Beschluss
- 6 Einrichtung zweier staatl. geförderter W-LAN-Hotspots; Beschluss
- 7 Schlossmühle Homburg, Sachstandsbericht
- 8 Seniorenbeauftragte/r Markt Triefenstein; Beschluss
- 9 Neuerlass der Reinigungs- und Sicherungsverordnung; Beschluss
- 10 Zweckvereinbarung - Zusammenarbeit im Datenschutz; Beschluss
- 11 Anfragen
- 11.1 Reinigung Grünfläche zwischen Grundstück und Gehweg bei Vorder- und Hinteranliegern
- 11.2 Aufruf Mitteilungsblatt - Entsorgung Grünabfälle in Hängen und Gräben

**Öffentlicher Teil****1 Bekanntgaben****1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung****Vergaben:**

**Maßnahme:** **Neuanschaffung Bürgerbus**  
 Vergabe an: OV Steinborn GmbH, Erbach  
 Vergabesumme: 66.110,45 € (Förderantrag wird eingereicht, Vorzeitige Anschaffung ist nicht förderschädlich. Das Fahrzeug kann unabhängig vom Förderantrag bestellt werden)

**Maßnahme:** **Friedhofs- und Bestattungsgebühren**  
 Gewerk: Erhöhung Entschädigungssätze Fa. Liebler (siehe Gebührensatzung zum 01.01.2022)

**1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war**

14.10.2021	40.-Jähriges Jubiläum	Senioren Club Trennfeld
15.10.2021	Ehrung Feldgeschworene	Landratsamt/ im Kolpinghaus Marktheidenfeld
20.10.2021	Messetag „Die Kommunale“	Messezentrum Nürnberg
21.10.2021	Seminar Bauherrenaufgaben	Kommunale Allianz Marktheidenfeld
28.10.2021	Vorstandssitzung	Kommunale Allianz Marktheidenfeld

**1.3 Status Funkmast**

In der Sitzung am 14.09.2021 wurde der Beschluss zum Bau einen Stahlgittermastes in der Bahnhofstr. 12, Fl. Nr. 622, Trennfeld, aufgrund eines festgestellten Verfahrensfehlers, aufgehoben.

Drei weitere Suchkreise wurden seitens Telekom angeboten. Ebenso, dass ein externes Beratungshaus hinzugezogen werden kann, um im Rahmen eines erneuten Verfahrens (Dialogverfahrens) die Standortsuche prüfen zu können.

Für die erneute Standortsuche der Telekom erhält der Markt Triefenstein eine erneute Anfrage, diese ist bisher noch nicht eingegangen.

Der Markt Triefenstein hat für die Erstellung einer Mobilfunkversorgungsplanung unter Gesichtspunkten der Strahlungsminimierung und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und zur Suche nach einem Alternativstandort zu dem aktuell gesuchten Telekom-Standort das EMF Institut Dr. Peter Nießen beauftragt.

Bei den Standortvorschlägen liegt das Augenmerk auf Standorten,

- die einerseits eine Mobilfunkversorgung mit möglichst geringer Strahlungsbelastung der Bevölkerung ermöglichen
- und andererseits den funktechnischen Erfordernissen der Mobilfunkbetreiber genügen.
- Ebenso wird Wert gelegt auf die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Kosten trägt der Markt Triefenstein = brutto 3.867,50 Euro und beinhaltet:

1. Analyse der vorhandenen Mobilfunkversorgung der Fa. Telekom und der topographischen Situation sowie Erstellung einer Immissionsberechnung für die vorhandenen Sendeanlagen, die das aktuelle Suchgebiet der Fa. Telekom und dessen Umgebung betreffen
2. Erarbeitung von Standortempfehlungen für eine neu zu errichtende oder zu verlegende Mobilfunkbasisstation zur Versorgung des aktuellen Suchgebiets der Fa. Telekom im Gebiet Markt Triefenstein. Die Analyse beinhaltet typischerweise die Untersuchung von Standortbereichen, die über die betreiberseitig spezifizierten Suchkreise hinausgehen

#### 1.4 Dankschreiben an Markt Triefenstein Realschule Marktheidenfeld

Mit E-Mail vom 21.10.2021 erhielten wir ein Dankschreiben der Realschule Marktheidenfeld:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Staatsminister Dr. Piazzolo gratuliert der Realschule für ihr Engagement beim Schwimmabzeichen-Wettbewerb. Dieser steht unter dem Motto: "Mit Sicherheit mehr Wasserspaß!".

### **Wir haben in der Kategorie weiterführende Schulen bayernweit den 1. Platz erreicht!**

Gerade unter den waltenden Bedingungen (geschlossene Schwimmbäder, Einschränkungen durch Corona) ist diese Leistung umso beachtlicher.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere unseren Sportlehrerinnen und Sportlehrern, für ihr außerordentliches und nicht selbstverständliches Engagement. Herzlichen Dank auch an unseren Sachaufwandsträger, den Landkreis Main-Spessart, der die anfallenden Bustransporte und Schwimmbadeintritte unkompliziert übernahm. Vielen Dank dem Markt Triefenstein und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dessen Freibad die Schule im Sommer unkompliziert und kurzfristig nutzen durfte.

Es ist aber nicht nur der Preis, der in meinen Augen hervorzuheben ist, sondern auch der Zugewinn an Schwimmsicherheit bei unseren Schülerinnen und Schülern, gerade auch deshalb, weil wir am Main leben. Bei letztem Jahr noch 619 Schülerinnen und Schülern legten 274 erfolgreich den Nachweis der Schwimmfähigkeit ab. Und dies bei **nur 4 Schwimmbadterminen im Sommer!**

Die Klassenleiter bitte ich, den Erfolg der Schule in der nächsten Klassenleiterstunde zu thematisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Schmitt

Bgm. Deckenbrock dankt ausdrücklich Herrn Andonovic, der mit seinen zusätzlichen Arbeitszeiten die Termine überhaupt erst möglich gemacht hatte.

#### 1.5 Anfragen aus vergangener Sitzung

##### 1.5.1 Straßenzustand - Verschließen von Baustellenöffnungen

**Um welche Art von Straße handelt es sich vom Ortsausgang Homburg zum Columbushof nach Dertingen?**

Die Straße vom Columbushof nach Dertingen befindet sich nicht auf Gemeindegrund. Die Landesgrenze beginnt direkt nach dem Columbushof.

Das Straßenstück vom Homburger Ortsausgang bis zur Landesgrenze gehört zur Dertinger Straße. Das im beiliegenden Plan markierte Teilstück der Dertinger Straße ist als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Es beginnt am Grundstück Fl. Nr. 2759/ 1 und endet direkt an der Landesgrenze.



Die Gemeindeverbindungsstraßen sind nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG und Art. 46 BayStrWG Gemeindestraßen.

Bei Gemeindestraßen wird unterschieden nach:

1. Gemeindeverbindungsstraßen;  
das sind Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.
2. Ortsstraßen;  
das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuchs dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

Nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG trägt die Gemeinde die Baulast für die erforderlichen Gemeindestraßen innerhalb des Gemeindegebiets.

Besonderheit: Teilweise liegt die Straße im Wasserschutzgebiet, deshalb wäre bei einer Sanierung ein Ausbau in diesem Bereich nach RISTWAG (Richtlinien für Straßen im Wasserschutzgebiet) notwendig, was mit deutlichen Mehrkosten verbunden ist.

### **Verkehrszählung**

Die Messung erfolgt durch die gemeindeeigene Geschwindigkeitsmesstafel. Diese wurde am 19.10.2021 aufgehängt.

Begonnen wurde im ersten Schritt mit der Installation in der Neubaustraße, als reine Anzeigetafel, da die Auswertungssoftware noch aktualisiert werden muss.

Sobald die Auswertung möglich ist und 2 Wochen repräsentativ gemessen werden konnte, wird die GMS Richtung Columbushof angebracht.

Insgesamt wird 4 Wochen mit Auswertung gemessen. 1 Woche in jede Verkehrsrichtung. Wir werden das Ergebnis bekanntgeben.

### **1.5.2 Verkehrssituation Neubaustraße**

Kritisiert wurde, dass teilweise die Behebung von Straßenöffnungen durch Hausanschlüsse zu lange dauern würde, oder erst behelfsmäßig geschlossen werden. Zudem würden Reparaturarbeiten an der Straße durchgeführt, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung führen würden.

Die Schließung des genannten Hausanschlusses in der Paradiesstraße wurde nicht rechtzeitig eingeplant. Der Fehler lag in der Verwaltung.

Grundsätzlich: In den Öffnungen, in denen Asphalttragschicht eingebaut wurde, ist grundsätzlich immer Asphaltfeinbeton eingebaut worden.

Arbeiten im Markt Triefenstein, die mit Repasphalt durchgeführt werden, werden nur aufgrund akut notwendiger Verkehrssicherungspflichten durchgeführt.

Eine größere Sanierung in Teilabschnitten ist eine politische Entscheidung. Andere Straßen sind in wesentlich schlechterem Zustand (Verbindungsstraße Unterwittbach, Brunnenstraße, Ulrich Herold Straße, Bugstraße usw.)

Wenn Beton von einer Baustelle übrig ist, wird dieser in Vertiefungen verfüllt. Beton hält in den Vertiefungen besser als Schotter.

In der Neubaustraße wurde z. Bsp. Beton eingebaut, weil es keinen Asphalt zu dieser Zeit gab und es sich hier um eine Streustrecke handelt (Betonpflaster ungeeignet).

Der Markt Triefenstein wird für Asphaltarbeiten bei Wasserrohrbrüchen, Asphaltarbeiten für Hausanschlüsse oder größerer Maßnahmen gemäß Verkehrssicherungspflicht einen Auftrag für das Jahr 2022 ff. neu ausschreiben.

Im Haushalt stehen für allg. Straßenbau jährlich ca. 50.000 € im Vermögenshaushalt zur Verfügung.

## **1.6 Zusätzliche Fahrtkosten Grundschule Lengfurt "Sportbusse"**

Die Busfahrten zählen zu den „Sportbussen“ = Busfahrten zu besonderen Unterrichtsveranstaltungen. Sie zählen somit nicht zur Kostenfreiheit des Schulweges und werden nicht staatlich gefördert.

### **1.6.1 Schwimmbadfahrten**

Durch die Schließung des Wonnemars sind die Kapazitäten für das Schulschwimmen eingeschränkt. Im Schuljahr 2021/22 erhielten zunächst die Marktheidenfelder Schulen Termine zur Verfügung gestellt. Für die Grundschule Triefenstein konnte nach Verhandlung der Schulleitung für die 4. Klassen eine eineinhalbstündige Schwimmereinheit am Montag in der 6./7. Stunde organisiert werden (in den Vorjahren konnten die Schwimmstunden in der 3./4. Stunde stattfinden).

Dadurch, dass die Schwimmbadfahrten am Nachmittag stattfinden, sind zusätzliche Fahrten von und zu den Heimatorten der Kinder notwendig. Die Kosten pro Fahrt erhöhen sich bedingt durch den höheren Aufwand sowie durch erhebliche Kostensteigerungen (tarifliche Lohnerhöhung und Dieselpreisanstieg).

Für den Markt Triefenstein bedeutet dies für das Schuljahr 2021/22 voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von rund 5.000,00 € und werden entsprechend im Haushalt der Folgejahre eingeplant.

### **1.6.2 Fahrten zur Ausweichehalle während Sanierung Schulturnhalle**

Während der Sanierungsarbeiten der Schulturnhalle ist in der kalten Jahreszeit die Verlegung des Sportunterrichts in die Triefensteinhalle vorgesehen. Je nach Beginn der Sanierungsarbeiten aktueller Stand 09.11.2021 Frühestmöglicher Baubeginn Frühjahr 2022, da seitens Regierung v. Ufr der Bescheid zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn fehlt.

Generell ist der Zeitraum für die Zusatzbusse für die Wintermonate vorgesehen, die ebenfalls nicht gefördert werden.

Gemeinsam mit der Schulleitung wurde ein Konzept mit Änderung des Stundenplanes erarbeitet, um die Kosten so gering als möglich zu halten. So findet der Sportunterricht in der Ausweichhalle nur bei den Doppelstunden statt. Die bewegte Stunde (Einzelstunde) wird in und um das Schulgebäude durchgeführt. Auch wurden nach Möglichkeit die Sportstunden für zwei Klassen zusammengelegt. Je nach Vorschriften Corona findet der Sportunterricht von zwei Lehrkräften gemeinsam in der Triefensteinhalle statt oder durch Vorhang getrennt (dies wird noch geprüft und richtet sich nach den allg. Vorgaben zur InfSchMV)

Für den Markt Triefenstein bedeutet dies wöchentliche Kosten von rund 340 €. Die Mehrkosten in Höhe von rund 5.400,00 € pro Schuljahr werden entsprechend im Haushalt der Folgejahre eingeplant.

### 1.7 Thema Hochwasserrisikomanagement / Starkregenrisikomanagement

Der Markt Triefenstein wird trotz erhöhter Nachfrage aufgrund der diesjährigen Starkregenereignisse noch in diesem Jahr ein Beratungsgespräch mit dem Wasser- und Wirtschaftsamt bekommen, da wir eine der ersten Gemeinden waren, die einen Termin zum Thema Hochwasserrisikomanagement beantragt haben.

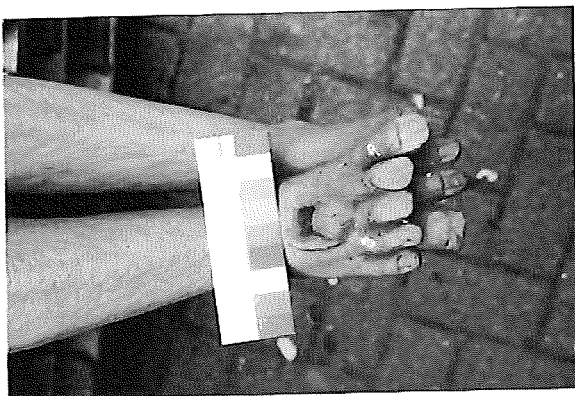
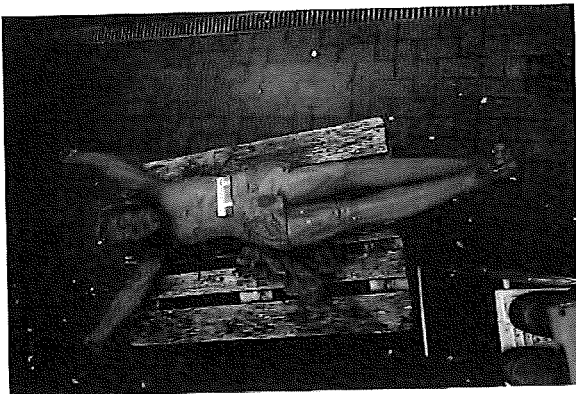
Terminvorschläge werden für das Beratungsgespräch zum Hochwasserschutz demnächst bei uns eingehen.

Zur Thematik des Starkregen-/ Sturzflutrisikomanagements werden wir bei diesem Termin über erste Schritte und Fördermöglichkeiten informiert.

Für weitere Maßnahmen muss dann nochmals ein gesonderter Termin vereinbart werden.

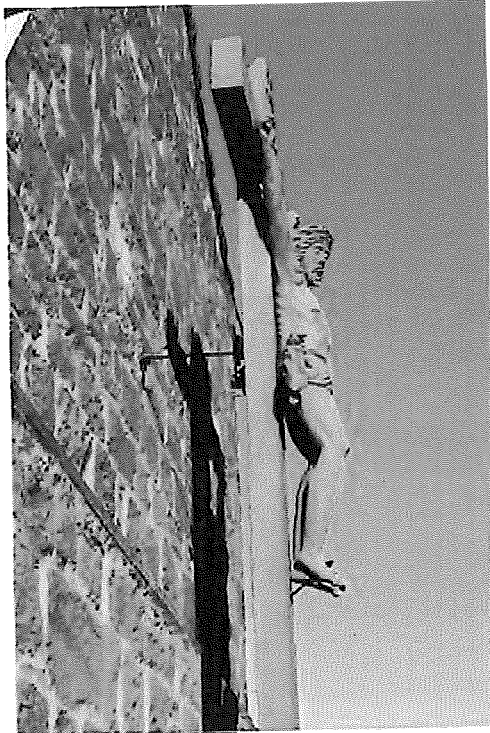
### 1.8 Sanierung Friedhofskreuz Rettersheim

Die Sanierung des Friedhofskreuzes konnte pünktlich zu Allerheiligen abgeschlossen werden. Nachfolgende Arbeiten wurden durchgeführt:









### **1.9 Überarbeitung langfristiges Konzept Sicherstellung Trinkwasserversorgung mit Handlungsempfehlungen**

Durch das Bauamt wurde das Ingenieurbüro ALKA um ein Angebot für die Überarbeitung des langfristigen Konzepts aus dem Jahr 2005, zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung mit Handlungsempfehlungen, gebeten.

Mit Schreiben vom 13.10.2021 erhielten wir folgende Antwort:

Dazu sei es sinnvoll und erforderlich bereits zu einer Angebotserstellung zu wissen, welche Erkenntnisse die Hydrogeologie zum bestehenden Brunnen Lengfurt erlangt. Zudem sollte die generelle Aussage des Zweckverbandes zur Ausdehnung der Teilversorgung von weiteren Ortsteilen des marktes Triefenstein vorliegen.

Ansonsten wären zu viele Alternativen und Untervarianten zu untersuchen, die das Konzept mit Lösungsvorschlägen aufblähen, die gar keine effektiven Lösungen darstellen würden.

Die Überarbeitung der damalige Studie von 2005 kann kaum überarbeitet werden, vielmehr ist ein völlig neues Konzept zu erstellen, da die bereits erfolgten Maßnahmen sich nicht in jeweils die gleiche der damals vorgeschlagenen Alternativen einordnen (z. B. sollte der Brunnen Lengfurt gar nicht weiter betrieben werden.)

Es sollte in jedem Fall eine komplett neue Bedarfsprognose aufgestellt werden, die dem neuen Konzept als Grundlage dienen muss

Es wurde daher vorgeschlagen mit der Angebotserstellung bis Frühjahr 2022 zu warten, entsprechende Haushaltsmittel sollten im Vermögenshaushalt eingeplant werden.

**2 Bauantrag 33/2021; Anbau eines Carports an das bestehende Nebengebäude; Ringstraße 14, Fl. Nr. 203, Rettersheim; Beschluss**

**Beschreibung des Vorhabens:** Anbau eines Carports an das bestehende Nebengebäude  
**Ort:** Ringstraße 14, Fl. Nr. 203, Rettersheim

Unterlagen vom: 15.10.2021

Eingang der Unterlagen am: 25.10.2021

**Das Baugrundstück liegt:**  im Außenbereich  
 im Innenbereich nach § 34 BauGB  
 **im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes**  
 „Nördlicher Ortsrand, Rettersheim“

**Befreiungen:**

X ja, weil:

Grundsätzlich sind Carports genehmigungsfrei.

Hier ist aber beabsichtigt, in untergeordnete Bauweise, den Carport an das Nebengebäude anzuschließen, deshalb ist eine Befreiung von der Festsetzung 3.3 „Bebauung außerhalb des Baufensters“ notwendig.

Weiter ist unter 3.11 ein Satteldach im B-Plan festgesetzt, der Antragsteller möchte jedoch ein Pultdach, weil sich dieses einfacher an das bestehende Gebäude anbauen lässt.

Aus diesem Grund ist auch eine Befreiung von der Festsetzung 3.11 „Dachneigung 30 ° - 38 °“ notwendig.

Hier wurden lediglich 5 ° Grad beantragt.

**Befreiungen aus städtebaulicher Sicht vertretbar:**

ja

**Nachbarunterschriften vollständig:**

ja

**Erschließung gesichert:**

ja

**Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:**

nein

**Sonstiges:**

Mit den beantragten Befreiungen ist von keiner Fremdwirkung auszugehen, da das Vorhaben von der Straße aus allseitig zurückgesetzt, in 2. Reihe, errichtet werden soll.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich deshalb das Vorhaben städtebaulich in die vorhandene Bebauung ein.

Die Nachbarunterschriften liegen allesamt vor.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 0

nach Art. 49 GO

### 3 Friedhöfe Triefenstein; Ermittlung des Bedarfs an Urnengräbern und Projektplan

**Sachverhalt:**

Wunsch nach einem Angebot über alternative Urnengräber wird größer/entsprechend müssen die Friedhofskosten für 2022 ff. angepasst werden:

Anzahl Urnenbestattungen nach Ortsteilen				
Jahr	Lengfurt	Homburg	Rettersheim	Trennfeld
2021	3	1	1	2
2020	2	3	0	1
2019	3	1	1	0
2018	1	0	0	1
2017	3	0	0	0
2016	2	0	0	1

02.11.2021 [www.markt-triefenstein.de](http://www.markt-triefenstein.de) 2

Bestand freier Urnengräber				
	Lengfurt	Homburg	Rettersheim	Trennfeld
	11	6	14	19
Bedarf	Ca. 3 – 4 Jahre	Ca. 1 – 2 Jahre	Ca. 5 – 6 Jahre	Ca. 5 – 6 Jahre

02.11.2021 [www.markt-triefenstein.de](http://www.markt-triefenstein.de) 3

## Bestattungen 2020

### Lengfurt

Art	Anzahl	Anteil in %
Urne	13	76 %
Erdbestattung	4	24 %

### Rettersheim

Art	Anzahl	Anteil in %
Urne	2	40 %
Erdbestattung	3	60 %

### Gesamt

Art	Anzahl	Anteil in %
Urne	27	61 %
Erdbestattung	17	39 %

### Homburg

Art	Anzahl	Anteil in %
Urne	6	60 %
Erdbestattung	4	40 %

### Trennfeld

Art	Anzahl	Anteil in %
Urne	6	60 %
Erdbestattung	6	60 %

02.11.2021

www.markt-triefenstein.de

4

## Alternativen pro Friedhof

### Lengfurt

1. Urnenwand als Friedhofsmauer
2. Baumbestattung mit Namenskapseln

### Homburg

1. Neubelegung neben Urnenwand geplant und aktuell nicht mehr zur Belegung freigegeben
2. Urnenwand verlängern
3. im neuen Teil Urnengräber schaffen, Erdwiesengrab mit Baum
4. weitere zusammenhängende freie Flächen einplanen um Möglichkeiten für Urnengräber schaffen zu können

02.11.2021

www.markt-triefenstein.de

5

## Alternativen pro Friedhof

### Rettersheim

1. Urnenwand an die Leichenhalle

### Trennfeld

1. Urnenwand möglich
2. Baumbestattung neuer Teil

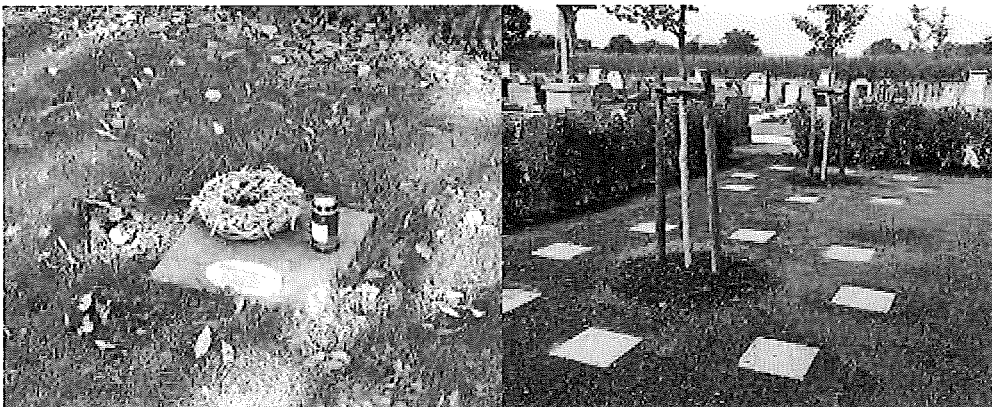
02.11.2021

www.markt-triefenstein.de

6

#### 4. Projektplan

1. **Dazu fand am 04.11.2021 ein Termin mit einem Friedhofsplaner statt.**
  - Friedhöfe werden grüner
  - Mehr Platz für Kommunikationsflächen einplanen
  - Weniger Nischen mehr Urnenerdgräber in unterschiedlichen und pflegeleichten Varianten möglich
  - Kosten liegen bei ca. 200,- für die Röhren + Stein und Personalkosten
  - Nischen in Homburg wären nach links erweiterbar
  - Ausführliches Beratungsprotokoll folgt und wird dem Gremium zugeleitet.
2. **Weiteres Vorgehen für 2022 mittels Bauausschuss einzuplanen.**
3. **Je nach Bedarfsermittlung die Alternativen im Haushaltsjahr einplanen**







**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den kurz- bis mittelfristigen Bedarf an weiteren Urnengräbern auf den Friedhöfen in Triefenstein zur Kenntnis und befürwortet den vorgeschlagenen Projektplan.

#### **4 Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungsgebühren; Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Die Bestattungseinrichtung einer Gemeinde gehört zu den kostenrechnenden Einrichtungen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, für die Leistungen der sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen **kostendeckende Gebühren** zu erheben. Zuletzt fand eine Gebührenanpassung **2003** statt. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde die Gemeinde aufgefordert, eine Neukalkulation der Gebühren durchzuführen.

Die bereinigten gerundeten Fehlbeträge für die Bestattungseinrichtung betragen in den vergangenen fünf Jahren:

Friedhöfe	2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	25.759,75 €	24.868,25 €	20.952,75 €	22.094,01 €	33.904,72 €
Ausgaben	23.556,51 €	27.615,93 €	24.576,92 €	30.838,75 €	27.433,97 €
zuzügl. Kalk. Kosten	18.441,00 €	18.049,00 €	17.657,53 €	17.265,46 €	15.073,63 €
<b>Ergebnis</b>	<b>-16.237,76 €</b>	<b>-20.796,68 €</b>	<b>-21.281,70 €</b>	<b>-26.010,20 €</b>	<b>-8.602,88 €</b>

Diesen Fehlbeträgen stehen Einnahmen in etwa der gleichen Höhe gegenüber.

Das Ergebnis des Jahres 2020 ist hier wegen der besonderen Auswirkungen der Corona Pandemie und der andauernden Niedrigzinsphase auf die Verzinsung des Anlagenvermögens sowie der verstärkten Nachfrage nach Grabnutzungsverlängerungen (ca. 35% mehr) für den Ergebnisvergleich nicht vorbehaltlos geeignet.

Vielmehr sind für die Folgejahre Anpassungen für den tatsächlichen Mehraufwand für:

- Anlagenpflege, wegen des Verbotes von chemischen Unkrautvernichtern und damit verbundenem Mehreinsatz von Bauhofmitarbeitern (bisher wurde lediglich der Aufwand für die Reinigung der Leichenhäuser vor Bestattungen mit 5.000,00 € auf diese Kostenstelle verbucht.)
- Müllentsorgung vor allem von nicht getrenntem Restmüll / Grüngut (5.000,00 € p. a.)



- Allgemeine Kosten des Rathauspersonals für die Verwaltung der Bestattungseinrichtungen in Höhe von 10.000 €, die seit 25 Jahren (bisher 600,00 € p. a.) nicht angepasst wurden, bei der Kalkulation zusätzlich zu berücksichtigen.

**Zum Ausgleich der entstandenen Mehrausgaben und zur rechtlich vorgeschriebenen Kostendeckung** vor allem bei den Lohn-, Entsorgungs-, und Verwaltungskosten ist, auch im Vergleich zu umliegenden Gemeinden und geschuldet der fehlenden Anpassungen **seit 18 Jahren**, eine Gebührenerhöhung von mindestens 100 % nötig.

## § 2 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechts

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. Für ein Einzelgrab mit einer Grabstelle für Erd- und Urnenbestattung,<br>Nutzungsdauer 25 Jahre<br>Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/25 | Euro 400,-<br>neu 900,- |
| 2. Für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen für Erd- und Urnenbestattung,<br>Nutzungsdauer 25 Jahre<br>Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/25  | Euro 700,-<br>1.900,-   |
| 3. Für ein Kindergrab für Erd- und Urnenbestattung,<br>Nutzungsdauer 15 Jahre<br>Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/15                      | Euro 200,-<br>450,-     |
| 4. Für ein Urnenerdgrab, Nutzungsdauer 15 Jahre<br>Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/15  | Euro 200,-<br>450,-     |
| 5. Für ein Urnenwandgrab, Nutzungsdauer 15 Jahre<br>Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/15   | Euro 220,-<br>470,-     |
| 6. Für vorhandene Grabsteinfundamente   |                         |
| - bei einer Grabstelle  | Euro 100,-<br>250,-     |
| - bei zwei Grabstellen  | Euro 200,-<br>550,-     |

## § 4 Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser Verdoppeln

Für die Benutzung der Leichenhäuser werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| Für die Aufbewahrung von Leichen und Aschenresten<br>für jede Benutzung/pauschal | Euro 100,- |
|--|------------|

## Gebühren für Sonderleistungen Verdoppeln

Für die nachstehenden Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Verwaltungsaufwand  | Euro 15,- |
| 2. Grabmalgenehmigung  | Euro 25,- |
| 3. Umschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten | Euro 15,- |

Anbei zum Vergleich die Grabnutzungsgebühren umliegender Gemeinden:

Gemeinde	Einzelerdgrab	Familienerdgrab (2 Grabstellen)	Urnenerdgrab	Kindergrab	Stand
Lohr	500	1.000	300	300	2010
Marktheidenfeld	750	1.500	625	160	2021
Hasloch	262	522	112	187	2021
Kreuzwertheim	963	1.926	469	441	2021
Schollbrunn	990	1.990	810		2021
Erlenbach	550	960	550	550	2005
Hafenlohr	300	600	200	200	2010
Wertheim	900 bzw. 1.600	2.880	580 bzw. 1.160	270	2017

Bgm. Deckenbrock ergänzt, dass im Beschlussvorschlag der Friedhofsgebührensatzung unter § 4 Grabplatzgebühren noch die Nummer 7 aufgenommen werden muss, da diese Position in der Vorlage gefehlt habe:

7. Für vorhandene Abdeckplatte Urnenerd- und Urnenwandgrab 100,00 €

GR Engelhardt spricht sich für eine geringere Anpassung der Grabplatzgebühren aus. Triefenstein solle sich an den Gebühren von Marktheidenfeld orientieren. Eine Steigerung um mehr als 100 Prozent halte sie für zu viel.

Bgm. Deckenbrock verweist darauf, dass die letzte Anpassung 2003 stattgefunden habe und die Gebührensätze kostendeckend sein sollen. Mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen sei man schon etwas unter dem ursprünglichen Vorschlag der Kämmerei geblieben. Danach hätte beispielsweise ein Einzelerdgrab 1.000 € und ein Familienerdgrab 2.000 € kosten sollen.

Auch GR Weis schlägt vor, dass man sich an den Marktheidenfelder Gebühren orientieren solle. Allerdings bittet er darum, dass man sich in Zukunft alle zwei bis drei Jahre die Zahlen anschauen solle und ggf. bei Defiziten früher die Gebühren anpassen müsse, damit es künftig nicht mehr zu solch großen Erhöhungen käme.

GR Öhm befürwortet eine kostendeckende Anpassung, wie sie von der Verwaltung vorgeschlagen wurde. Wenn die Gebühren regelmäßig angepasst worden wären, dann wäre es auch nicht zu dieser Steigerung gekommen.

GR Holzmann spricht sich ebenfalls für die kostendeckende Anpassung aus. Sie merkt an, der Markt Triefenstein könne sich nicht mit Marktheidenfeld vergleichen und müsse sich an seinen Zahlen orientieren.

GR Müller ist ebenfalls für die kostendeckende Anpassung. Die Zahlen seien begründet und beruhten auf tatsächlichen Defiziten. Wenn man jetzt wieder zu geringe Gebühren erhebe, würden in den kommenden Jahren erneut hohe Defizite entstehen, die wiederum eine deutliche Gebührenanpassung erforderlich machen würden.

Bgm. Deckenbrock erinnert abschließend nochmals daran, dass die Gebührensatzung zuletzt 2003 angepasst worden sei. Über die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen werde das Gremium jährlich informiert. Sie könne nicht nachvollziehen, warum über einen so langen Zeitraum die Gebührensätze nicht angepasst worden seien.

GR Senger zeigt sich irritiert, dass das Einzelgrab im Verhältnis günstiger als das Familiengrab sei. Er befürchtet, dass dadurch zwei Einzelgräber statt eines Familiengrabes erworben werden könnten.

Dies bezweifelt GR Huth. Für den Erwerb eines Familiengrabes gäbe es andere Gründe als der Preis.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen.

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Triefenstein folgende

## G e b ü h r e n s a t z u n g

### zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

#### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Triefenstein erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabplatzgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungskosten (§ 5)
  - c) Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

#### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) Wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Benutzungsgebühren sind bei Beginn der Laufzeit mit dem Gesamtbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Der Markt behält sich die Möglichkeit einer Sicherstellung der Gebühren vor.

#### § 4

#### Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechts
  1. Für ein Einzelgrab mit einer Grabstelle für Erd- und Urnenbestattung, Nutzungsdauer 25 Jahre 900,00 €  
Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/25
  2. Für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen für Erd- und Urnenbestattung, Nutzungsdauer 25 Jahre 1.900,00 €  
Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/25
  3. Für ein Kindergrab für Erd- und Urnenbestattung, Nutzungsdauer 15 Jahre 450,00 €  
Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/15
  4. Für ein Urnenerdgrab, Nutzungsdauer 15 Jahre 450,00  
Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/15

5. Für ein Urnenwandgrab, Nutzungsdauer 15 Jahre Bei Verlängerung der Nutzungsdauer je Jahr 1/15	470,00 €
6. Für vorhandene Grabsteinfundamente bei einer Grabstelle	250, 00 €
bei zwei Grabstellen	550, 00 €
7. Für vorhandene Abdeckplatte Urnenerd- und Urnenwandgrab	100,00 €

## § 5 Bestattungskosten

(1) Die Gebühr für den Aushub und das Verfüllen der Gräber beträgt:	
1. Für eine Erdbestattung in einem Einzel- oder Familiengrab (Normaltiefe)	500, 00 €
2. Für eine Bestattung in einer Grabkammer (Einzel- oder Familiengrab)	535, 00 €
3. Für ein Kindergrab	
a) Sarggröße bis 60 cm (bis 2 Jahre)	140, 00 €
b) Sarggröße über 60 cm bis 120 cm (bis 7 Jahre)	220, 00 €
c) Sarggröße über 120 cm bis 160 cm (bis 12 Jahre)	250, 00 €
4. Für eine Tieferlegung	
a) Erdbestattung in einem Einzel- oder Familiengrab	595,00 €
b) Bestattung in einer Grabkammer	710,00 €
5. Für Umbettungen und Exhumierungen, je Grabstelle, zuzüglich Grabherstellungsgebühr nach Nr. 1 bis 4	500,00 €
6. Für ein Urnengrab	
a) Urnen <b>erd</b> grab	150,-
b) Urnen <b>wand</b> grab	75,00 €
7. Für Umbettungen von Urnen	
a) Urnen <b>erd</b> grab	75,00 €
b) Urnen <b>wand</b> grab	30,00 €
c) von Urnenwand in ein Erdgrab	35,00 €
(2) In folgenden Fällen werden Aufschläge erhoben:	
a) bei Frost, Fundamenten und Fels je nach Aufwand	10 – 30 %
b) bei Grundwasseranfall	
- beim Grab öffnen	15 %
- beim Grab schließen	15 %
c) bei Wurzeln (Mehraufwand)	5 %
d) bei aufwändiger Verschalungstechnik	30 %
e) bei Sargübergroßen (mehr als 200 cm Länge und 70 cm Breite)	20 %
f) Grab schließen außerhalb der normalen Arbeitszeit	30 %
g) Grab schließen an einem Samstag	50 %
h) Zusatzlohn bei Altfundamenten je Stunde und Person	35,00 €
i) für Entsorgung eines Zinksarges	50,00 €
j) beim Einsatz folgender Geräte:	
Kompressor je Stunde	35,00 €
Stromaggregat je Stunde	35,00 €
Wasser- und Schlammpumpe je Stunde	35,00 €
Motorsäge je Stunde	35,00 €

## § 6 Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser

Für die Benutzung der Leichenhäuser werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Aufbewahrung von Leichen und Ascheresten zur Bestattung und Benutzung der Aussegnungshallen, für jede Benutzung	200,00 €
--	----------

## § 7 Sonstige Gebühren

Für die nachstehenden Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Verwaltungsaufwand	30,00 €
2. Grabmalgenehmigung	50,00 €
3. Umschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten	30,00 €
4. Für die Tätigkeit der Sarg-, Urnen- und Kreuzträger je Person	25,00 €
5. Zuschlag zu Ziffer 4 bei Tätigkeit an einem Samstag je Person	6,60 €
6. Aufwandsgebühr bei vorzeitig aufgelösten und abgeräumten Grabstellen pauschal pro Jahr vorzeitiger Auflösung	20,00 €
7. Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.	

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren vom 22.10.2002, zuletzt geändert am 24.04.2007, außer Kraft.

Triefenstein, den

Kerstin Deckenbrock  
Erste Bürgermeisterin

### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen	4	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## 5 Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen; Ergebnis des Markterkundungsverfahrens und weitere Vorgehensweise; Beschluss

### Sachverhalt:

Die neue Bayerische Gigabitrichtlinie ermöglicht eine flächendeckende Förderung von gigabitfähigen Anschlüssen.

Von der Förderung profitieren private und gewerbliche Nutzer. Der Freistaat fördert künftig nur noch Glasfaseranschlüsse bis in die Gebäude.

Neben der bisherigen Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke, werden künftig auch Betreibermodelle ermöglicht.

In die Förderung können Privatadressen aufgenommen werden, die über **weniger als 100 Mbit/s im Download verfügen und gewerbliche Adressen mit weniger als 200 Mbit/s symmetrisch.**

Die Fördersumme ist abhängig von der Anzahl der förderfähigen Adressen.

Pro Adresse stehen 6.000,00 € zur Verfügung (weiße Flecken + 9.000,00 €).

Bei interkommunaler Zusammenarbeit, welche aber für den Markt Triefenstein nicht relevant ist, weil die geförderten Anschlusskosten beim Ausbau ausreichen werden, würde es einen Bonus von 1.000 € pro

Adresse (max. 50.000 €) zusätzlich geben. Die maximale Fördersumme liegt bei 8 Mio. €, bei einer Förderquote von 90 %.

### **Bisheriger Ausbau/Rückschau:**

Im ersten Bauabschnitt wurde sichergestellt, dass alle Haushalte min. 30 Mbit/s erhalten.

Im kürzlich abgeschlossenen zweiten Bauabschnitt (vgl. Karte hellblaue Punkte) bekamen alle Haushalte einen Glasfaseranschluss mit bis zu 1 Gbit/s, die noch keine 50 Mbit/s erhalten haben.

### **Bisheriger Ablauf/Umsetzung der bayerischen Gigabit Richtlinie in Triefenstein:**

Zum Start in das Förderprogramm wurde eine Markterkundung durchgeführt.

Daraus haben sich die förderfähigen Adressen ergeben, welche dann in Ausbaugebieten zusammengefasst werden (vgl. beigefügte Karten).

Diese Ausbaugebiete können in die Förderung aufgenommen werden. Die Anträge müssen bis Ende 2025 eingereicht werden.

Jeder Gemeinde steht einmalig das Startgeld Netz in Höhe von 5.000 € zur Verfügung, das für Beratungskosten verwendet werden kann und bereits beantragt wurde.

### **Nächste Schritte:**

Unser Beratungsbüro Dr. Först rät dazu, in einem nächsten Schritt, zunächst den Gemeindeteil Lengfurt mit Außenbereichen und diverser Aussiedler vollständig, **also rund 563 Adressen**, (3.378.000 Euro) mit Glasfaser ausbauen zu lassen.

Hierzu erhält der Markt Triefenstein **eine Förderung von 90 %** der nicht gedeckten Ausbaurkosten des jeweiligen Anbieters.

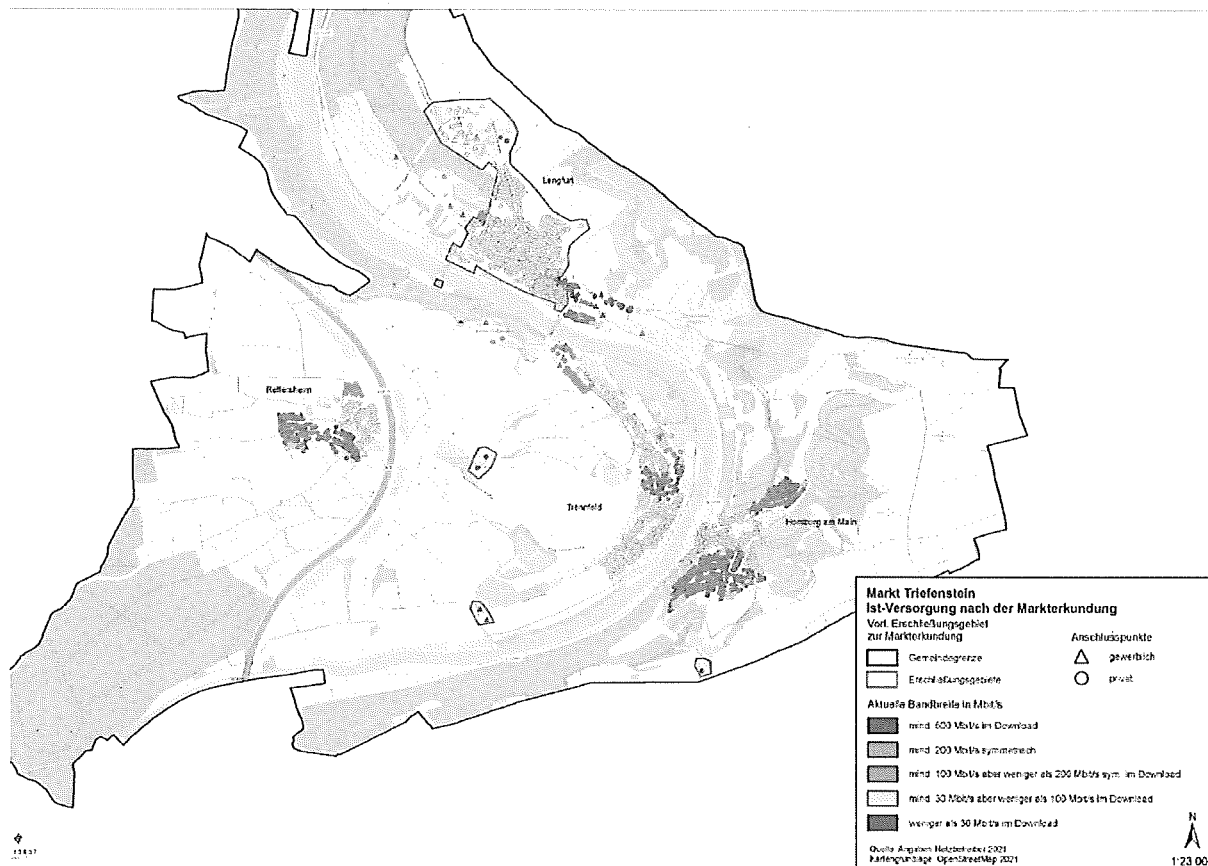
Im Gespräch wurde eine vom Markt Triefenstein zu übernehmender Summe für den 1. Ausbau in Höhe von rund 300.000,00 € genannt, welcher auf zwei oder drei Haushalte aufgeteilt werden kann. Die genaue Summe kann erst nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse ermittelt werden.

Der Markt Triefenstein muss bei dieser Förderrichtlinie nicht für den Gesamtaufwand in Vorleistung gehen, sondern nur seinen Anteil von 10% der eingereichten Rechnungen tragen.

### **Derzeit werden nur die Anschlüsse unter 100 Mbit gefördert.**

Der Bereich Lengfurt ist klar abgegrenzt und förderfähig. Diese Abgrenzung ist bei den Ortsteilen Rettersheim, Homburg und Trennfeld nicht möglich.

Würde in diesem Bereich der Netzausbau stattfinden, würden die Haushalte, die bereits mehr als 100 Mbit haben, keine kostenfreie Glasfaseranschlüsse erhalten können. Siehe Plan.



Über die Förderung des Bundesprogramms ab 2023 werden auch die über 100Mbit - Haushalte förderfähig. Diese Gebiete sollten im vierten und dann letzten Bauabschnitt umgesetzt werden.

Somit wäre bestenfalls der Markt Triefenstein noch in dieser Legislaturperiode vollumfänglich auf Glasfaser (ftth - fiber to the home) aufgerüstet.

Nach einem positiven Beschluss, würde zunächst die Ausschreibung für den nächsten Abschnitt in zwei Losen (Lengfurt und Außenbereichsgrundstücke) erfolgen. Vergabe dann in einer der nächsten Sitzungen in 2022, frühester Baubeginn wird in 2023 erwartet.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Triefenstein beschließt an der bayerischen Gigabitrichtlinie teilzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Finanzmittel für die kommenden Haushalte bereitzustellen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## 6 Einrichtung zweier staatl. geförderter W-LAN-Hotspots; Beschluss

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.01.2017 wurde einstimmig die Einrichtung von zwei W-LAN-Hotspots beschlossen, die durch die „Initiative BayernWLAN“ des Finanz- und Heimatministeriums gefördert werden.

### **Rückschau Sitzung 17.01.2017 zu Kosten / Förderung:**

Der Freistaat Bayern übernimmt für die Ersteinrichtung von bis zu 2 Hotspot-Standorten im Normalfall komplett die Einrichtungskosten.

Die Förderung beläuft sich auf max. 2.500,- Euro pro Hotspot-Standort, dieser Betrag wird bei Einrichtung eines solchen auch nur bei ca. 1% der Kommunen überschritten. Somit fallen bei der Einrichtung normalerweise keine Kosten an. Die von der Kommune zu tragenden monatlichen Betriebskosten betragen pro Hotspot monatlich 20 bis 36 Euro bei einem Access-Point (= „Sender“; pro Hotspot können im Bedarfsfall mehrere Access-Points installiert werden; Mehrkosten pro Access-Point mtl. 20 bis 32 Euro).

Jeder Hotspot-Standort ist monatlich kündbar.

Allerdings muss bei einer erlangten Förderung durch den Freistaat die Laufzeit der geförderten Hotspot-Standorte mindestens ein Jahr betragen.

Da lediglich zwei Hotspots gefördert werden, und jeder weitere Hotspot vollumfänglich von der Gemeinde zu tragen wäre, wurde daher angesichts der Haushaltslage beschlossen, die damals touristisch besonders interessanten / frequentierten Standorte Julius-Echter-Platz / Schloß Homburg (Homburg) und Friedrich-Ebert-Straße / Sebastiani-Säule (Lengfurt) mit einem HotSpot auszustatten.

Da sich die Friedrich-Ebert-Straße in den vergangenen Jahren immer mehr zu einer reinen Wohngegend entwickelt hat, liegt der touristische Anlaufpunkt in Lengfurt, auch aufgrund des Radtourismus und des Biergartens, an der Mainlände im Bereich der Dreschhalle.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den W-LAN-Hotspot in Lengfurt, anstatt in der Friedrich-Ebert-Straße / Sebastiani-Säule, an der Dreschhalle einzurichten.

Der Beschluss vom 17.01.2017 ist deshalb aufzuheben und mit dem neuen Standort zu beschließen.

GR Scheller schlägt vor, man solle mit dem Lebensmittelmarkt Kühhirt sprechen, ob dieser eventuell auch auf eigene Rechnung einen Hotspot einrichte.

Bgm. Deckenbrock sichert zu, dass man diesen Vorschlag aufgreifen werde.

GR Weis bittet um zeitnahe Umsetzung der Hotspots. Wie man anhand des ursprünglichen Beschlusses sehen könne, seien einige Jahre verstrichen, ohne dass dieser umgesetzt worden sei.

Bgm. Deckenbrock erklärt, dass dies auch ihr Ziel sei.

GR Engelhardt fragt, ob man nicht bei der Förderstelle anfragen könne, ob Triefenstein nicht in jedem Ortsteil einen Hotspot erhalten könne, weil der Markt Triefenstein aus vier Ortsteilen bestehe. Die Vorsitzende verweist darauf, dass dies bereit erfolgt sei und man die Antwort bekam, dass lediglich zwei Hotspots gefördert werden, unabhängig davon, wie viele Ortsteile eine Gemeinde habe.

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Beschluss vom 17.01.2017 - TOP 4, Einrichtung zweier staatl. geförderter W-LAN-Hotspots - aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Bereichen Julius-Echter-Platz / Schloss Homburg (Homburg) und Dreschhalle Lengfurt (Lengfurt), unter Inanspruchnahme der W-LAN-Förderung des Freistaats Bayern, je einen Hotspot zu errichten.

### Abstimmungsergebnis:



Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## 7 Schlossmühle Homburg, Sachstandsbericht

### Sachverhalt:

Die Schloßmühle ist mit Grundbucheintrag vom 02.10.2003 im Besitz des Marktes Triefenstein.

Im Jahr 2010 wurden Sicherungsmaßnahmen in Höhe von rund 28.000,00 € + Architektenkosten von rund 2.300,00 € durchgeführt für:

- Fachwerkerneuerung inkl. Deckenbalken
- Sanierungsarbeiten am Dachstuhl am Ortgang und Auswechslung der Dacheindeckung

2013 wurde bereits ein Planungsentwurf, sowie eine Baukostenschätzung für den Ausbau/Umbau zu einer Regionalvinothek und Kunstatelier durch die Bayr. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau erstellt. Kostenschätzung lag bei rund 260.000,00 € netto zzgl. Nebenkosten und Planungskosten, Kosten für Ausbau des Verlaufslogers im Nebengebäude.

Dies wurde offensichtlich nicht weiterverfolgt.

Die Schloßmühle wird von Vereinen zur Lagerung von Vereinsmaterial genutzt.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine weitere Nutzung des Gebäudes wie bisher, aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen, nicht möglich.

Zusätzlich ist das Dach in einem sanierungsbedürftigen Zustand, Ziegel bereits abgegangen und haben dabei Schäden an Nachbargebäuden verursacht. Dies stellt eine Gefahr für Leib und Leben dar. Reine Planungskosten für die Dachsanierung über 30.000,00 EUR wurden im Haushalt 2021 eingestellt, zusätzliche Kosten zur Sanierung der Zufahrt über die Rittergasse jedoch nicht.

Aktuell kommt es aufgrund eines Sturmschadens bereits zu Maßnahmen am Dach (Fa. Schwaben).

In der Sitzung vom 14.09.2021 wurde der TOP 5 NÖ\_Grundstücksangelegenheiten; Kaufangebot Schloßmühle Homburg vertagt, mit dem Ziel, zunächst Gespräche mit den Homburger Vereinen zu führen.

Das Gespräch fand am 14.10.2021 zwischen der ersten Bürgermeisterin sowie den Herren Torsten Gersitz, Vereinskomitee Homburg, Peter Weis, Homburger Weinfest UG und Michael Weis, Homburger Carneval-Verein „die Steeäisel“ statt.

Folgende Ergebnisse des Gespräches wurden festgehalten:

- Kein Homburger Verein hat Interesse oder ist in der finanziellen Lage die Schloßmühle zu erwerben.
- durch die Vereine wurden Bedenken gegen den Verkauf geäußert, weil das Gesamtareal Schlossplatz / Schlossscheune / Schloßmühle ein wichtiger Dorfmittelpunkt für Feste und Veranstaltungen der Homburger Vereine ist und Streitigkeiten mit neuen Eigentümern, wegen Lärm / Verstößen gegen das Immissionsschutzgesetz, zu befürchten seien.
- Die Vereine sicherten ihre Unterstützung zur Entwicklung von alternativen Nutzungskonzepten zu.

Das Gebäude Schloßmühle ist zwar nicht denkmalgeschützt, genießt aber Ensembleschutz. Dies wurde nach Rückfrage der Verwaltung beim Landesdenkmalamt bestätigt. Eine Veränderung der Fassade ist somit nicht möglich. Ein Abriss ist ebenfalls nicht erlaubt.

Das Gebäude muss deshalb, sollte es nicht veräußert werden, in einen verkehrssicheren Zustand durch die Marktgemeinde Triefenstein gebracht werden.

#### **Nächste Schritte wären:**

- **Verringerung der Traglast**  
Die Homburger Vereine nutzen derzeit die oberen Stockwerke als Lagerräume. Hier wurde durch die Vertreter der Homburger Vereine zugesichert, dass u.a. die defekten Kühltruhen aus dem Gebäude entfernt werden und generell nur noch die notwendigsten Gegenstände im Gebäude aufbewahrt werden (bis spätestens nächstes Weinfest)
- **Verkehrssicherung im Gebäude**  
Der Zugang zu den unteren Stockwerken, die auch nicht von den Vereinen genutzt werden, wird sofort verschlossen, damit ein Zutritt in diese Stockwerke nicht mehr möglich ist, in denen der Boden / Decke defekt ist.
- **Eingeschränkter Zutritt ins Gebäude**  
Die Schlüsselgewalt zum Zutritt erhält nur ein begrenzter Personenkreis. Neben dem Bauhof und den beiden Hallenwarten besitzt nur Peter Weis als Vorsitzender des HCV Homburg und die Gruppe „Sagenwanderung“ einen Schlüssel. Die Bürgermeisterin erhält einen Generalschlüssel. Für die Sagenwanderung erstellt der HCV eine gesonderte Handlungseinweisung für den Zutritt zum Gebäude.
- **Sanierungsarbeiten Dach**  
Der Umfang richtet sich nach Art des Ausbaus des Daches und nach der Folgenutzung. So lange kein Konzept für die weitere Nutzung besteht, sollte eine Minimalsanierung stattfinden, um die Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten.
- **Prüfen von Finanzierungsmöglichkeiten/Förderungen**  
Derzeit gibt es keine attraktiven Förderprogramme, um das Gebäude durch den Markt Triefenstein kostengünstig zu sanieren. Das Programm ELER mit Schwerpunkt auf Projekte der Dorfentwicklung war von 2014 bis 2020 gültig. Weitere Fördermöglichkeiten wie Schaffung von Sozialwohnraum im Rahmen des Wohnungspakt Bayern sind ebenfalls beendet. Auch über den Denkmalschutz bestehen derzeit keine Fördermöglichkeiten.

#### **Kommunales Förderprogramm Wohnraum**

Kommunales Wohnraumprogramm auch für einkommensschwache Bevölkerungsteile und Flüchtlinge gäbe es folgende Leistungen:

- 60 % für planerische Vorleistungen
- 30 % Zuschuss auf Baukosten
- 60 % zinsgünstiges Darlehen
- 10% Eigenkapital (kann Grundstück/Gebäude sein)

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Schloßmühle zur Kenntnis.

## **8 Seniorenbeauftragte/r Markt Triefenstein; Beschluss**

#### **Sachverhalt:**

Das Amt unserer ehemaligen und verstorbenen Gemeinderätin Inge Behl als Seniorenbeauftragte ist verweist. Herr Wolfgang Virnekäs hat als Stellvertreter die Aufgaben kommissarisch übernommen, steht aber nicht dauerhaft für den Posten zur Verfügung. Die Aufgabe als Stellvertreter wird er weiterhin übernehmen.

Der Markt Triefenstein rief deshalb in der Gemeinderatssitzung am 14.09.2021 sowie in der Oktoberausgabe des Mitteilungsblattes Freiwillige dazu auf, sich bei der Gemeinde zu melden oder Vorschläge zu nennen.

Interesse am Amt als Seniorenbeauftragte bekundete Frau Marion Kaufmann, wohnhaft in Rettersheim.

Bei der Auswahl der Seniorenbeauftragten soll die Bereitschaft und Eignung im Vordergrund stehen, sowie die zeitliche Möglichkeit, dieses Amt engagiert auszuüben. Diese Voraussetzungen werden von Frau Kaufmann, auch gerade durch ihre berufliche Ausbildung, vollumfänglich erfüllt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat ernennt Frau Marion Kaufmann zur Seniorenbeauftragten. Sie wird als Mitglied des Seniorenbeirats des Landkreises entsendet.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## **9 Neuerlass der Reinigungs- und Sicherungsverordnung; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Nachdem zum 01.01.2021 das Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung in Kraft getreten ist, wurde auch Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerische Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) geändert.

Aufgrund der neuen Rechtslage ist deshalb die Sicherungs- und Reinigungsverordnung des Marktes Triefenstein neu zu erlassen.

Die Verordnung orientiert sich am Muster des Bayerischen Gemeindetages von 2017, die weiterhin als Vorlage verwendet werden kann und in die regelmäßig die aktuelle Rechtsprechung mit eingearbeitet wurde.

Im Vergleich zur letzten Sicherungs- und Reinigungsverordnung vom 12.03.2019 wurde die neue Verordnung nur geringfügig nach Vorgaben des Musters (siehe Anlage Verordnung im Änderungsmodus mit Kommentaren) geändert.

Die Sicherung der Gehbahnen im Winter ist ebenfalls Bestandteil der Reinigungs- und Sicherungsverordnung. Hier kam es immer wieder zu Missverständnissen über die Verpflichtung zur Räumung von Schnee und Eis bei Straßen mit einseitigem Gehweg. Mit Schreiben vom 08.02.2021 wurde deshalb der Markt Triefenstein von einem Bürger gebeten, die Verordnung entsprechend zu überarbeiten.

Eine Überarbeitung ist jedoch nicht notwendig, da nach § 11 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Reinigungs- und Sicherungsverordnung nur die Eigentümer der Grundstücke zur Sicherungspflicht herangezogen werden, die an den Gehweg angrenzen. Diese Regelung verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz (vgl. BayVGh, Urteil vom 25.4.1989 – 8 N 87.1583 – BayVBl. 1989, 435). Bei einem einseitigen Gehweg ist nach dem Wortlaut des Musters nur der Anlieger, nicht aber der Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Seite verpflichtet.

Von diesem kann bei einer solchen Situation auch das Räumen und Streuen einer Gehbahn vor seinem eigenen Anwesen nicht verlangt werden. Dies deshalb, weil § 25 Abs. 1 StVO den Fußgängern die Benutzung von Gehwegen (zwingend) vorschreibt, soweit sie vorhanden sind. § 2 Abs. 2 b) greift nur, wenn in einer Straße überhaupt kein Gehweg vorhanden ist.

In der Anlage befindet sich die neue Reinigungs- und Sicherungsverordnung im Änderungsmodus mit der Kennzeichnung der Änderungen und Kommentaren.

Bgm. Deckenbrock ergänzt, dass im Beschlussvorschlag der Reinigungs- und Sicherheitsverordnung unter § 10 der Absatz 3 weiterhin enthalten bleiben soll:

(3) In Straßen ohne seitliche Gehwege, in denen Begegnungsverkehr nicht möglich oder erschwert ist, kann eine gemeinsame Gehbahn z.B. auch in der Fahrbahnmitte geräumt (gesichert) werden.

Hintergrund seien Straßen ohne Gehwege, die durch den Bauhof geräumt werden, z.B. das Zeller Tor. Aufgrund des Hinweises von Herrn Franz Senger habe man diesen Absatz wieder aufgenommen.

## **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter** (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Triefenstein folgende **Verordnung**:

### ***Allgemeine Vorschriften***

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Triefenstein.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

##### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs.1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

### ***Reinhaltung der öffentlichen Straßen***

#### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### ***Reinigung der öffentlichen Straßen***

#### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartigen Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### **§ 5**

#### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6

### Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,4 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.



## ***Sicherung der Gehbahnen im Winter***

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

(3) In Straßen ohne seitliche Gehwege, in denen Begegnungsverkehr nicht möglich oder erschwert ist, kann eine gemeinsame Gehbahn z.B. auch in der Fahrbahnmitte geräumt (gesichert) werden.

## **§ 11**

### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs.2 gilt sinngemäß.

### ***Schlussbestimmungen***

## **§ 12**

### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 12.03.2019 außer Kraft.

Triefenstein, den  
MARKT TRIEFENSTEIN

Deckenbrock  
1. Bürgermeisterin

## **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

### **Straßenreinigungsverzeichnis**

#### **Gruppe A**

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

-entfällt-

#### **Gruppe B**

(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

<u>OT Homburg:</u>	Remlinger Str., Maintalstr.
<u>OT Lengfurt:</u>	Friedrich-Kirchhoff-Str., Homburger Str., Markttheidenfelder Str., Neuffstr., Spessartstraße, Theodor-Heuss-Str.
<u>OT Trennfeld:</u>	Am Klosterberg, Bahnhofstr., Hans-Bolza-Straße, Hauptstraße, Rettersheimer Str., Wertheimer Weg
<u>OT Rettersheim:</u>	Lindenstr., Lengfurter Str., Schulstraße

#### **Gruppe C**

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle übrigen Ortstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die o.g. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung).

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## 10 Zweckvereinbarung - Zusammenarbeit im Datenschutz; Beschluss

### Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 09.03.2021 beschloss der Marktgemeinderat sich an dem Projekt der Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld mit Konzepterstellung und Einführung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten mit einer Laufzeit von 3 Jahren zu beteiligen. Das Projekt war mit Gesamtkosten von 353.000 Euro brutto und einer voraussichtlichen Förderung von 90.000 Euro kalkuliert.

Inzwischen erfolgte die Ausschreibung und Auftragsvergabe sowie die Förderantragstellung, die die Stadt Marktheidenfeld stellvertretend für alle Projektbeteiligten durchführte.

Der Auftrag wurde an die Fa. Octothorpe GmbH zum Gesamtpreis von 319.515,00 € vergeben und liegt rund 33.000,00 € unter der Kalkulation.

Für die Umsetzung des Projektes ist auch der Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden sowie ihrer acht assoziierten öffentlichen Stellen bzw. Körperschaften notwendig. Die unterzeichnete Zweckvereinbarung ist nach Art. 12 Abs. 1 KommZG anzeigepflichtig beim Landratsamt Main-Spessart. Vor Unterzeichnung sind die Beschlüsse aller Beteiligten, somit auch des Marktes Triefenstein notwendig.

Nachfolgend der Entwurf für die einer zur Zusammenarbeit erforderlichen Zweckvereinbarung.

## ZWECKVEREINBARUNG -Zusammenarbeit im Datenschutz-

Elf Städte und Gemeinden der Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld, namentlich *Markt Triefenstein, Stadt Marktheidenfeld, Gemeinde Birkenfeld, Gemeinde Bischbrunn, Gemeinde Erlenbach, Gemeinde Esselbach, Gemeinde Hafenlohr, Markt Karbach, Gemeinde Roden, Stadt Rothenfels, Gemeinde Urspringen*, sowie ihre acht assoziierten öffentlichen Stellen bzw. Körperschaften, namentlich *VG Marktheidenfeld, Schulverband Bischbrunn, Schulverband Hafenlohr, Schulverband Karbach, Schulverband Urspringen, Schulverband Mittelschule Marktheidenfeld, Abwasserzweckverband Esselbach, Wassergruppe Marktheidenfeld* (alle im Folgenden als „**Beteiligte**“ bezeichnet) haben festgelegt, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ein harmonisiertes Datenschutzmanagementsystem (DSMS) zu betreiben. Über alle Anwendungsbereiche hinweg werden die Daten von knapp 31.000 Bürger/-innen sowie von ca. 500 Beschäftigten verarbeitet.

Die o.g. **Beteiligten** schließen nach Art. 7ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), folgende

### ZWECKVEREINBARUNG

#### **§1 Zweck der Vereinbarung**

Die **Beteiligten** wollen auf dem Wege der interkommunalen Zusammenarbeit den Datenschutz effizienter gestalten und ein harmonisiertes Datenschutzmanagementsystems (DSMS) einführen und betreiben.

#### **§2 Gemeinsame Aufgabenerfüllung**

1. Die **Beteiligten** beabsichtigen, ein harmonisiertes DSMS auf Basis VdS 10010, welches den Anforderungen des Art. 11 BayEGovG genügt, einzuführen und zu betreiben.
2. Die Stadt Marktheidenfeld beauftragt zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten eine externe Firma mit
  - a. der Erstellung eines umfassenden Datenschutzkonzepts inklusive Etablierung eines entsprechenden Datenschutzmanagementsystems auf Grundlage VdS 10010 (Position 1 – Erarbeitungsphase) bei allen Beteiligten sowie mit
  - b. der Stellung des externen Datenschutzbeauftragten (m/w/d) für Inbetriebnahme, Schulungen der zuständigen Mitarbeiter und Etablierung bei allen Beteiligten (Position 2 - Implementierungsphase).

3. Die **Beteiligten** stellen auf ihrer Seite jeweils einen örtlichen Ansprechpartner welcher den externen Datenschutzbeauftragten (m/w/d) bei der Erfüllung der Aufgaben vor Ort unterstützt.
4. Die **Beteiligten** unterstützen die beauftragte Firma mit dem bestellten externen Datenschutzbeauftragten (m/w/d) bei seiner Arbeit. Sie gewährleisten, dass der bestellte externe Datenschutzbeauftragte (m/w/d) ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird und im Rahmen seiner Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Ferner stellen sie dem externen Datenschutzbeauftragten (m/w/d) innerhalb ihrer Behörde die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung.
5. Der externe Datenschutzbeauftragte (m/w/d) und die örtlichen Ansprechpartner informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten. Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit.
6. Die übrigen Beteiligten (alle Beteiligten mit Ausnahme der Stadt Marktheidenfeld) übertragen die Aufgabe des Vertragsabschlusses mit der externen Firma (§2 Nr.2) und die Beantragung der Förderung auf die Stadt Marktheidenfeld. Darüber hinausgehende Befugnisse werden nicht auf die Stadt Marktheidenfeld übertragen.

### **§3 Kostenteilung**

1. Die Stadt Marktheidenfeld schließt den Vertrag mit der externen Firma (§2 Nr.2) und stellt bei der Regierung von Unterfranken den entsprechenden Förderantrag.
2. Nach Inanspruchnahme der Förderung werden die restlichen Kosten von der Stadt Marktheidenfeld mit den übrigen Beteiligten abgerechnet.
3. Zur Aufteilung der Kosten sowie der Fördersumme ist der dargestellte Verteilungsschlüssel nach Einwohnerzahlen (Tabelle s. Anlage Seite 5) anzuwenden, der Bestandteil der Zweckvereinbarung ist. Die Kostenteilung erfolgt in zwei Berechnungsverfahren für Position 1 und Position 2 der Ausschreibung.
  - a. Berechnung Position 1: Die *Wassergruppe Marktheidenfeld* übernimmt einen Kostenanteil von netto 4.000 Euro. Die sieben Beteiligten *VG Marktheidenfeld, Schulverband Bischbrunn, Schulverband Hafenlohr, Schulverband Karbach, Schulverband Urspringen, Schulverband Mittelschule Marktheidenfeld, Abwasserzweckverband Esselbach* übernehmen einen Kostenanteil von jeweils netto 0,00 Euro. Anschließend wird die verbleibende Summe anteilig nach Einwohnerzahlen auf die übrigen **Beteiligten** (= die elf Gemeinden) umgelegt.
  - b. Berechnung Position 2: Die *Wassergruppe Marktheidenfeld* übernimmt einen Kostenanteil von netto 4.000 Euro pro Jahr. Die sieben Beteiligten *VG Marktheidenfeld, Schulverband Bischbrunn, Schulverband Hafenlohr, Schulverband Karbach, Schulverband Urspringen, Schulverband Mittelschule Marktheidenfeld, Abwasserzweckverband Esselbach* übernehmen einen Kostenanteil von jeweils netto 0,00 Euro. Anschließend wird die verbleibende Summe anteilig nach Einwohnerzahlen auf die übrigen **Beteiligten** (= die elf Gemeinden) umgelegt.

Die konkrete Kostenteilung wird nach Entscheidung für eine externe Firma (§2 Nr.2) und Vorliegen der konkreten Auftragssumme berechnet. Die VG Marktheidenfeld erhält jeweils die Gesamtrechnung für ihre neun Mitgliedsgemeinden und nimmt eine interne Verrechnung mit ihren Mitgliedsgemeinden vor.

### **§4 Geltungsdauer**

1. Diese Zweckvereinbarung wird zunächst auf drei Jahre, bezogen auf die Auftragsvergabe, geschlossen und verlängert sich analog zum Vertrag mit der externen Firma (§2 Nr.2). Eine interkommunale Kooperation mit fünf Jahren Laufzeit i.S.d. Fördergebers wird angestrebt.
2. Die Mindestvertragslaufzeit mit der beauftragten externen Firma (§2 Nr.2) beträgt 36 Monate. Es besteht die zweimalige Option zur Verlängerung um jeweils 12 Monate.

### **§5 Schriftformerfordernis**

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§6 Zusammenarbeit - Schlichtung von Streitigkeiten**

Die **Beteiligten** dieser Vereinbarung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Sofern doch Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung aufkommen, so verpflichten sich die **Beteiligten** das Landratsamt Main-Spessart als Rechtsaufsichtsbehörde einzuschalten.

### §7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten der Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen; das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

### §8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

Triefenstein, ..... Markt Triefenstein  <hr/> Kerstin Deckenbrock 1. Bürgermeisterin	Marktheidenfeld, ..... Stadt Marktheidenfeld  <hr/> Thomas Stamm 1. Bürgermeister	Birkenfeld, ..... Gemeinde Birkenfeld  <hr/> Achim Müller 1. Bürgermeister
--	---	--

Bischbrunn, ..... Gemeinde Bischbrunn  <hr/> Agnes Engelhardt 1. Bürgermeisterin	Erlenbach, ..... Gemeinde Erlenbach b. M.  <hr/> Georg Neubauer 1. Bürgermeister	Esselbach, ..... Gemeinde Esselbach  <hr/> Richard Roos 1. Bürgermeister
--	--	--

Hafenlohr, ..... Gemeinde Hafenlohr  <hr/> Thorsten Schwab 1. Bürgermeister	Karbach, ..... Markt Karbach  <hr/> Bertram Werrlein 1. Bürgermeister	Roden, ..... Gemeinde Roden  <hr/> Johannes Albert 1. Bürgermeister
---	---	---

Rothenfels, ..... Stadt Rothenfels  <hr/> Michael Gram 1. Bürgermeister	Urspringen, ..... Gemeinde Urspringen  <hr/> Volker Hemrich 1. Bürgermeister	Marktheidenfeld, ..... VG Marktheidenfeld  <hr/> Achim Müller 1. Vorsitzender
---	--	---

Bischbrunn, .....	Hafenlohr, .....	Karbach, .....
-------------------	------------------	----------------

Schulverband Bischbrunn	Schulverband Hafenlohr	Schulverband Karbach
_____	_____	_____
Agnes Engelhardt Vorsitzende	Thorsten Schwab Vorsitzender	Bertram Werrlein Vorsitzender

Urspringen, .....	Marktheidenfeld, .....	Esselbach, .....
Schulverband Urspringen	Schulverband Mittelschule Marktheidenfeld	Abwasserzweckverband Esselbach
_____	_____	_____
Volker Hemrich Vorsitzender	Thorsten Schwab 2. Vorsitzender	Wilhelm Väth Vorsitzender

Marktheidenfeld, .....
Wassergruppe Marktheidenfeld
_____
Richard Roos Vorsitzender



Die Stadt Marktheidenfeld erhält alle Rechnungen sowie die Fördergelder und teilt diese nach dem in § 3 Kostenteilung Nr 3 a) und b) festgelegten Verfahren auf.

Der untenstehende Berechnungsschlüssel wird zur Aufteilung nach Einwohnern angewendet.

Nr.	Gemeinde	EW	Anteil
1.	Marktheidenfeld, St	11.243	36,45%
2.	Triefenstein, M	4.360	14,13%
	VG 9 MAR	15.244	49,42%
3.	Birkenfeld	2.180	7,07%
4.	Bischbrunn	1.781	5,77%
5.	Erlenbach b. Marktheidenfeld	2.440	7,91%
6.	Esselbach	2.101	6,81%
7.	Hafenlohr	1.834	5,95%
8.	Karbach, M	1.477	4,79%
9.	Roden	1.001	3,25%
10.	Rothenfels, St	1.001	3,25%
11.	Urspringen	1.429	4,63%
	<b>Summe</b>	<b>30.874</b>	<b>100,00%</b>

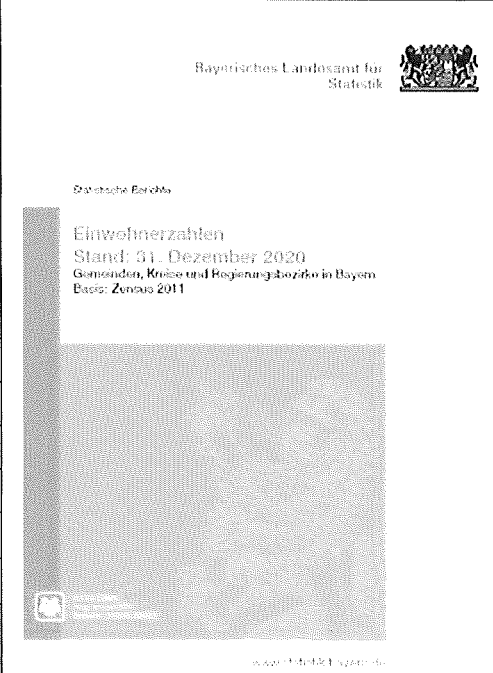


Tabelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (Hrsg. im Juni 2021): Einwohnerzahlen der Kreise und Gemeinden Bayerns am 31. Dezember 2020 in regionaler Gliederung

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die oben genannte Zweckvereinbarung und ermächtigt die erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertreter im Amt zur Unterzeichnung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## **11 Anfragen**

### **11.1 Reinigung Gehweg bei Grünfläche zwischen Grundstück und Gehweg; Thema Vorder- und Hinteranliegern**

GR Engelhardt erkundigt sich, wer die Reinigungspflicht des Gehweges hat, wenn zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg ein Grünstreifen ist. Beispielhaft nennt sie in Trennfeld hinter der Grünanlage neben dem Friedhof ein Wohnhaus, das den Zugang über die Ulrich-Herold-Straße hat. Ob hier sowohl der Vorder- als auch der Hinteranlieger verantwortlich seien, wäre immer wieder strittig.

Bgm. Deckenbrock sichert zu, dass die Verwaltung die Frage prüfe und das Gremium entsprechend informieren werde.

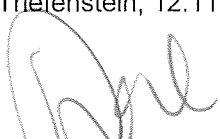
## 11.2 Aufruf Mitteilungsblatt - Entsorgung Grünabfälle in Hängen und Gräben

GR Engelhardt bittet darum, dass über einen Aufruf im Mitteilungsblatt darauf hingewiesen wird, dass das Abladen und Entsorgen von Grasabschnitt und Grünabfällen von Sträuchern und Gehölz in den Gräben und Hängen unzulässig sei.

Bgm. Deckenbrock sichert zu, dass man diesen Aufruf gerne veröffentlichen werde.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20:40 Uhr.

Triefenstein, 12.11.2021



Kerstin Deckenbrock  
1. Bürgermeisterin



Birgit Tschöp  
Schriftführer/in